

Anzeige einer entgeltlichen Nebentätigkeit nur für Tarifbeschäftigte

(hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, sonstige Mitarbeiter_innen)

(Name, Vorname)

(Datum)

(Dienststelle)

(Telefon)

I. Von Ihnen zu machende Angaben:

1. Bitte beschreiben Sie kurz Ihr Vorhaben unter Angabe des zeitlichen Umfangs und des Ortes:

2. Für wen oder für welche Institution möchten Sie tätig werden? Bitte nennen Sie Namen und genaue Adresse:

3. Haben Sie vor, Einrichtungen, Material und/oder Personal der Hochschule zu verwenden?

Nein

Ja, und zwar:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Jede Änderung der Nebentätigkeit bzw. der Inanspruchnahme werde ich umgehend und rechtzeitig mitteilen.

Berlin, _____

(Unterschrift der/des Anzeigenden)

II. Nur von den zuständigen Fachvorgesetzten auszufüllen:

Es wird bestätigt:

- 1.) Durch die Nebentätigkeit werden dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.
- 2.) Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der uneingeschränkten Erfüllung der hauptamtlichen Dienstpflichten durch die Ausübung der Nebentätigkeit erkennbar.

(Datum und Unterschrift des/der Fachvorgesetzten)

III. Nur von der Rektorin / dem Rektor auszufüllen:

Ich befürworte die geplante Tätigkeit.

(Datum und Unterschrift der Rektorin / des Rektors)

IV. Weitere Bearbeitung des Antrags:

Das vollständig ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene Formular ist mit der Bestätigung des/der Fachvorgesetzten über die zuständige Fachgebietsverwaltung der Rektorin / dem Rektor vorzulegen. Die zuständige Fachgebietsverwaltung übersendet die Anzeige bzw. den Antrag an:

Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
- ServiceCenter Personal -
Charlottenstraße 55, 10117 Berlin

Grundlage § 3 Abs. 4 TV-L:

Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. 2Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. 3Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.